

KATZENSCHUTZVERORDNUNG

für die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden



Auf Grund des § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2021 (BGBl. I S. 1826) und §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 2. Juli 2015 (GVBl. S. 171) folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§1 Zweck der Verordnung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Schutzgebiet	3
§ 4 Kennzeichnung und Registrierungspflicht	3
§ 5 Beschränkung des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen	3
§ 6 Befugnisse	3
§ 7 Überprüfung	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

§1 Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, die unkontrollierte Erhöhung der Anzahl freilebender Katzen zu verhindern, um Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren, die durch eine erhöhte Katzenpopulation verursacht werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Katzen:

Alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *Felis silvestris catus*.

2. Fortpflanzungsfähige Katzen:

Katzen, die mindestens fünf Monate alt und weder kastriert noch sterilisiert sind.

3. Katzenhalter:

Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausüben. Als Halter gilt auch derjenige, der es in einem rein tatsächlichen Sinn übernommen hat, für eine Katze zu sorgen.

4. Unkontrollierter freier Auslauf:

Freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze, außerhalb eines Gebäudes und außerhalb der unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer von ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person.

5. Kennzeichnung:

Das eindeutige Markieren einer Katze durch Implantation eines Mikrochips oder durch eine andere, die Katze nicht stärker belastende oder gefährdende und einem Mikrochip vergleichbar sichere Technik.

6. Registrierung:

Die Eintragung der auf dem Mikrochip befindlichen Daten oder der anderen Kennzeichnung sowie mindestens eines äußerlichen Erkennungsmerkmals der Katze sowie des Namens und der Anschrift des Katzenhalters in ein öffentlich oder privat geführtes Register.

7. Kastration:

Die Entfernung der männlichen oder weiblichen Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke); sie darf nur von Tierärzten durchgeführt werden.

8. Freilebende Katzen:

Katzen, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten werden.

§ 3 Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne des § 13b Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierungspflicht

- (1) Katzenhalter, die ihrer Katze im Schutzgebiet unkontrollierten freien Auslauf gewähren, müssen ihre Katze zuvor durch einen Tierarzt kennzeichnen lassen und bei einem Haustierregister registrieren. Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind Katzen, die bereits mittels Tätowierung gekennzeichnet sind.
- (2) Bei einem Halterwechsel müssen die neuen Katzenhalter unverzüglich veranlassen, dass die registrierten Daten entsprechend aktualisiert werden.
- (3) Auf Verlangen der Ordnungsbehörde haben Katzenhalter einen Nachweis über die erfolgte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

§ 5 Beschränkung des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen

- (1) Katzenhalter, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze im Schutzgebiet unkontrollierten, freien Auslauf gewähren, müssen diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die den fünften Lebensmonat noch nicht vollendet haben.
- (2) Auf Verlangen der Ordnungsbehörde haben Katzenhalter einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die betroffene Katze nicht fortpflanzungsfähig ist.

§ 6 Befugnisse

- (1) Die Ordnungsbehörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung zukünftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration einer fortpflanzungsfähigen Katze, die unkontrolliert freien Auslauf erhält, auf Kosten der Katzenhalter anordnen.
- (2) Wird eine nicht gekennzeichnete und/oder nicht registrierte und/oder fortpflanzungsfähige Katze durch die Ordnungsbehörde oder durch ihre Beauftragten aufgegriffen, darf sie in Obhut genommen werden. Kann der Katzenhalter einer in Obhut genommenen Katze innerhalb von 72 Stunden nicht ermittelt werden, können Kennzeichnung, Registrierung und Kastration der Katze auch ohne dessen Einverständnis durchgeführt werden. Werden Katzenhalter erst anschließend festgestellt, können ihnen die Kosten der in Satz 2 aufgeführten Maßnahmen nachträglich auferlegt werden.

§ 7 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Ordnungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen
 - a) mittels Transponder kennzeichnen,
 - b) registrieren und
 - c) kastrieren lassen.
- (2) Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Im Anschluss ist sie schnellstmöglich wieder in ihrem angestammten Revier frei zu lassen.

§ 8 Überprüfung

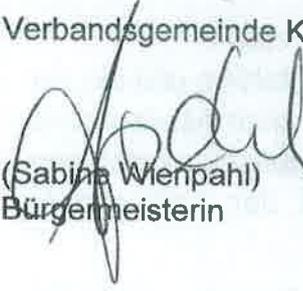
Diese Verordnung wird 5 Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Verordnung ist vom Katzenhalter zu nutzen, sich auf Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung für sie ergeben, einstellen und ggfs. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können.

67292 Kirchheimbolanden, 21.07.2022

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden


(Sabina Wienpahl)
Bürgermeisterin



Die Veröffentlichung erfolgte heute im
Amtsblatt Nr. 31 der VG
Kirchheimbolanden ~~sowie durch~~
~~Anhang in~~ nm 5.8.2022
Kirchheimbolanden, den 3.11.22
Verbandsgemeindeverwaltung
I.A.: 